

Belehrung über die Rücktrittsrechte

Social Deal – Wir machen dein Kapital sozial

1. RÜCKTRITSRECHT gemäß FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (FernFinG)

1.1 Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG

Die Darlehensgeberin kann vom qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag, sofern dieser ausschließlich im Fernabsatz abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, der Caritas Kärnten zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat die Darlehensgeberin die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Die Darlehensgeberin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit deren ausdrücklicher Zustimmung von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor die Darlehensgeberin ihr Rücktrittsrecht ausübt.

1.2 Informationen gemäß §§ 5 und 7 FernFinG

Darlehensnehmerin:

Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritas Kärnten), ZVR-Zahl 587291857
Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Direktor: Mag. Ernst Sandriesser
Telefon: +43 463 555 60 0
Email: direktion@caritas-kaernten.at
Homepage: www.caritas-kaernten.at

Die Caritas Kärnten ist ein eingetragener Verein nach dem österreichischen Vereinsgesetz und sie gilt daher als juristische Person.

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Caritas Kärnten ist laut Statut und tatsächlicher Tätigkeit eine soziale Hilfsorganisation mit Sitz in Klagenfurt. Sie unterstützt Menschen in schwierigen Lebenslagen unabhängig von Herkunft, Religion oder sozialem Status. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Diözesangebiet der Diözese Gurk und kann in einzelnen Diensten auch darüber hinaus reichen (insbesondere Auslandshilfe). Ihre Arbeit gliedert sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Unterstützung bei finanziellen Engpässen, Lebensmittelausgabe, Bekleidung, Wohnungsverlust, Notunterkünfte, Telefonseelsorge und Lebens- und Sozialberatung
- Lerncafés, Freizeitangebote

- Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, sowie Qualifizierungsprojekte für Langzeitarbeitslose
- Auslandshilfe
- Werkstätten, betreutes Wohnen, kreative und handwerkliche Tätigkeiten zur Förderung von Selbstständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
- Pflege und Betreuung von Menschen im Alter, Hospizdienste,
- Förderung von Zivilcourage, Freiwilligenarbeit, Pfarrcaritas und youngCaritas-Initiativen
- Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas Kärnten besser erreicht werden kann

Die unmittelbare Tätigkeit der Caritas Kärnten begründet kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung.

1.3 Finanzdienstleistung, Fernabsatzvertrag und Rechtsbehelfe:

Die Caritas Kärnten nimmt aufgrund eines öffentlichen Anbots, beginnend mit 01.12.2025 und endend mit 30.11.2026 qualifizierte Nachrangdarlehen gemäß Darlehensvertrag auf. Die Darlehen werden im Nennbetrag von zumindest € 1.000,-- bis maximal € 50.000,-- erbracht, wobei diese in jeweils ganzen tausender Beträgen zu erfolgen hat. Der Gesamtnennbetrag der Veranlagung beträgt bis zu € 1.999.000,--. Die Veranlagungsgrenze liegt unter EUR 1.999.000,-- binnen zwölf Monaten. Die Annahme des Angebots der Darlehensgeberin erfolgt durch Gegenfertigung des Darlehensvertrages durch die Caritas Kärnten. Die Laufzeit des Darlehens ist unbestimmt und endet nur durch Kündigung. Diese kann jederzeit sowohl von der Caritas Kärnten als auch von der Darlehensgeberin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (vorbehaltlich des vereinbarten, lediglich die Darlehensgeberin bindenden fünfjährigen Kündigungsverzichtes) erfolgen. Die (Rück)zahlung des Darlehensbetrages samt Zinsen erfolgt auf das von der Darlehensgeberin bekanntgegebene Konto und, sofern keine gegenteilige gesetzliche Verpflichtung besteht, ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern durch die Caritas Kärnten. Für die Versteuerung und Abfuhr hat die Darlehensgeberin, sofern keine anderslautende gesetzliche Verpflichtung besteht, selbst Sorge zu tragen. Die Darlehensgeberin wird mit keinen Kosten betreffend die Darlehensabwicklung belastet. Die Investition ist mit wesentlichen Risiken verbunden, insbesondere kann ein Totalverlust des investierten Geldes nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch die in der Darlehensvereinbarung und dem Informationsblatt enthaltene Risikowarnung). Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung und ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnort der Darlehensgeberin zuständig. Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache übermittelt, in der auch die sonstige Kommunikation mit der Darlehensgeberin erfolgt. Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren sind nicht vorgesehen. Es bestehen kein Garantiefonds oder sonstige besondere Entschädigungsregelungen, insbesondere unterliegt die Darlehen grundsätzlich nicht der staatlichen Einlagensicherung. Diese Informationen sind bis zur Bekanntgabe etwaiger Änderungen gültig.

2. RÜCKTRITSRECHT gemäß KONSUMENTSCHUTZGESETZ (KSchG)

2.1 Belehrung über das Rücktrittrecht gemäß § 3 KSchG bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Caritas Kärnten

Die Darlehensgeberin kann ohne Angabe von Gründen vom Darlehensvertrag zurücktreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten der Caritas Kärnten noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Darlehensgeberin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn sie selbst die geschäftliche Verbindung mit der Caritas Kärnten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dessen Zustandekommen keine Besprechung zwischen den Beteiligten vorangegangen ist oder wenn die Darlehensgeberin die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Caritas Kärnten abgegeben hat, es sei denn, dass sie dazu von ihm gedrängt worden ist.

2.2 Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 3a KSchG bei fehlendem Eintritt maßgeblicher Umstände

Die Darlehensgeberin kann vom Darlehensvertrag zurücktreten, wenn ohne ihre Veranlassung für ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, die von der Caritas Kärnten als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind u.a. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Caritas Kärnten erbracht werden kann. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für die Darlehensgeberin erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Maß eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Darlehensgeberin hat jedoch u.a. dann kein Rücktrittsrecht, wenn sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts einzeln ausgehandelt worden ist oder sich die Caritas Kärnten zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereit erklärt.

3. RÜCKTRITTSRECHT gemäß § 4 ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (AltFG)

Sofern die Darlehensgeberin vor Abgabe ihrer Vertragserklärung nicht die Informationen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 4 AltFG erhalten hat, kann sie vom Darlehensvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem die Darlehensgeberin die fehlenden Informationen erhalten hat und über ihr Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn die Darlehensgeberin diese Urkunde der Caritas Kärnten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass die Darlehensgeberin die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

4. ANSCHRIFT, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, RÜCKTRITTSFOLGEN

Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an folgende Adresse zu senden:

Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritas Kärnten),
Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Nach einem wirksamen Vertragsrücktritt ist die Anlegerin nicht mehr zur Einzahlung des Darlehensbetrages verpflichtet. Allfällige bereits geleistete Einzahlungen werden (ohne Anspruch auf Verzinsung oder sonstige Ansprüche) rückabgewickelt.